

Vereinssatzung

Name des Vereins: Connecting Blind

Vereinssitz: Chemnitz

E-Mail: info@connectingblind.org

Satzung: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Connecting Blind. Er hat seinen Sitz in Chemnitz und wird beim Amtsgericht Chemnitz in das Vereinsregister eingetragen. Dann führt er den Namenszusatz e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

Förderung der Hilfe von Zivilbeschädigten und behinderten Menschen,

Förderung der Jugendhilfe,

Förderung internationaler Gesinnung,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Entwicklung und Etablierung von Angeboten zur Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche mit Seheinschränkung

Schaffung von Möglichkeiten zum selbstorganisierten Austausch

Kooperation mit internationalen Partnern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Spenden

Der Verein ist zur Annahme von Spenden und zum Spendensammeln berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, wer die Arbeit des Vereins unterstützt. Mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein und dem Eingang des ersten Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, verliert es seine Mitgliedsrechte, und der Vorstand ist berechtigt, es ohne Benachrichtigung und ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Verein auszuschließen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand bestimmt die interne Aufgabenverteilung in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über ihre normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten, im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz. Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins nach §§ 26 und 27 BGB erfolgt durch den Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die laufende Vorstands-Periode im Amt.

§ 11 Vertretung nach Innen und Außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können sowohl virtuell als auch in Form von Präsenzveranstaltung stattfinden. Bei Präsenzveranstaltungen ist die Zuschaltung einzelner Mitglieder möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung wird den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt, auf Wunsch auch per Briefpost. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe möglich.

Erforderliche Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Blindenzentrum Tibet - Braille ohne Grenzen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 14.10.2021